

2. Teil „Anforderungen an Anwaltsrechnungen“

Ergänzungen zum Beitrag Anforderungen an Anwaltsrechnungen ab 01.01.2004

RA Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des
Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Das gesetzliche Gebot zur fortlaufenden Nummerierung von Honorarrechnungen bezieht sich nur auf Honorarrechnungen, die an Unternehmer adressiert werden, in welchen Leistungen berechnet werden, die für deren Unternehmen angefallen sind. Dabei ist die fortlaufende Nummerierung Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Mandanten. Dieses Gebot, gegenüber Unternehmern Rechnungsnummern zu vergeben, verbietet nicht die Vergabe von Rechnungsnummern gegenüber Nichtunternehmern.
Es wird empfohlen, **s ä m t l i c h e** Honorarrechnungen mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, auch soweit die Honorarrechnungen an Mandanten gerichtet werden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Diese Empfehlung beruht auch auf praktischen Erwägungen, da es schwierig sein dürfte, bei EDV-gestützten Buchhaltungen einerseits Rechnungen mit fortlaufender Nummer zu erteilen und andererseits Rechnungen ohne fortlaufende Nummer.
Zudem steht zu befürchten, dass ein Betriebsprüfer misstrauisch reagiert, wenn Honorare ohne Rechnungen bzw. ohne Rechnungen mit fortlaufender Nummer vereinbart werden.
Dabei müssen bei mehrere Rechtsanwälten nicht getrennt fortlaufende Rechnungsnummern vergeben werden, obwohl diese Differenzierung erlaubt ist.
2. Man muss zwischen Honorarrechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne einerseits und zwischen Berechnungen über angefallene Honorare andererseits unterscheiden.
Honorarrechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sind solche Rechnungen, in denen der Rechtsanwalt gegenüber seinem Auftraggeber die erbrachten Leistungen abrechnet. Es wird insoweit auf die Neufassung von § 14 Abs. 4 UStG verwiesen.
Es ist rechtlich eindeutig, dass eine Rechnung im Sinne von § 14 Abs. 4 UStG nicht vorliegt, wenn die Leistung der Rechtsschutzversicherung in Rechnung gestellt wird. Rechnungsempfänger ist der Auftraggeber, dem gegenüber auch die anwaltliche Leistung erbracht wurde, d.h. der Mandant.

Insoweit wird empfohlen, eine mit einer Rechnungsnummer versehene Rechnung an den Mandanten auszustellen. Im Falle eines vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten wird die Rechtschutzversicherung unter Übersendung dieser Rechnung aufgefordert, den Nettobetrag zu begleichen, während der Mandant unter Vorlage der Rechnung aufgefordert wird, den Steuerbetrag zu zahlen. Wenn der Mandant nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Rechtschutzversicherung unter Übersendung der Rechnung aufgefordert, den vollen Betrag zu zahlen, während der Mandant die Rechnung nur zur Information übersandt bekommen kann.

Entsprechend ist auch bei einer Eigenbeteiligung des Mandanten vorzugehen.

Parallel ist der Fall der Abrechnung gegenüber einer Kfz- Haftpflichtversicherung zu behandeln. Auch hier liegt keine Rechnung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vor. Es sollte eine Rechnung auf den Mandanten ausgestellt und mit einer fortlaufenden Rechnungsnummer versehen werden. Diese kann dann, genau wie bei der Rechtschutzversicherung, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Mandanten zum Ausgleich gestellt werden.

Auslagen können zusammen mit dem Vorschuss in Rechnung gestellt werden, obwohl es sich bei der Auslagenberechnung nicht um eine Rechnung im Sinne von § 14 UStG handelt. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn eine Rechnung außer den Pflichtangaben noch andere Elemente enthält.

Grundsätzlich bleibt es zwar jedem Rechtsanwalt unbenommen, in seiner gesamten Korrespondenz oder sonstigen Berechnungen von Honorar, fortlaufende Nummern zu verwenden. Dabei sollte er jedoch beachten, dass das Gebot fortlaufender Nummern auf Honorarrechnungen nicht mehr erfüllt ist, wenn Teile dieser fortlaufenden Nummern für andere Korrespondenz verwendet werden.

3. Der Vorsteuerabzug hängt davon ab, dass in der Honorarrechnung entweder die Steuer-Nummer oder die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer erscheint.
Rechtsanwälte, die sich eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zuteilen ließen, sollten allein diese angeben. Diese Empfehlung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Gefahr besteht, dass unter Angabe einer Steuer-Nummer durch Unbefugte Details beim Finanzamt in Erfahrung gebracht werden könnten.
4. Der Zeitpunkt der anwaltlichen Leistung muss zumindest mit einem Zeitraum bezeichnet werden (z.B.: "Rechtberatung im Jahr 2003", "Vertretung in dem Rechts-

streit... von Juni 2002 bis März 2003"; "Honorar für den Rechtsstreit..."). Entscheidend ist die Identifizierbarkeit der Leistung und die Möglichkeit des Mandanten, der Unternehmer ist, anhand der Rechnung nachzuweisen, dass die anwaltliche Leistung für sein Unternehmen erbracht wurde.

5. Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die Durchschläge der Honorarrechnungen alphabetisch abzulegen. Zu empfehlen ist die Ablage in numerischer Reihenfolge, um einem Betriebsprüfer nachzuweisen zu können, dass Honorarrechnungen mit fortlaufenden Rechnungs-Nummern erteilt worden sind.
6. In einer Übergangszeit von einem halben Jahr, d.h. bis zum 30.06.2004, wird die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht davon abhängig gemacht, dass auf den Honorarrechnungen eine fortlaufende Nummer erscheint.

Stand:12.01.2004